

und späterhin im Organ des Buchhandels wiederholen lassen, der mancherlei zu Berichtigendes darbietet. Ich habe mich bereits früher über den nämlichen Gegenstand ausgesprochen, und würde daher jetzt nicht darauf einzugehen brauchen, wenn in jener Mittheilung nicht einige mich persönlich berührende Irrthümer enthalten wären. Zuvörderst heißt es darin: der Ausdruck Buchhändlerwährung sei um die Jahre 1807—10 aufgekommen, und solle zuerst von der Real-*schulbuchhandlung* (deren Besitzer ich seit 1800 war) gebraucht worden sein. So gleichgültig dies an sich ist und so passend ich auch den Ausdruck selbst finde, um eine Zahlungsart zu bezeichnen, die durch keine geprägte Landesmünze nach dem Nennwerth zu bewirken ist, so muß ich doch die Angabe als unrichtig bestreiten. Hätte Hr. Perthes vor dieser Veröffentlichung eine Anfrage in Bezug auf diese Sache an mich gerichtet, was ich bei unsern vieljährigen Freundschaftsverhältnissen zu erwarten mich berechtigt glauben durfte, so würde ich ihn von seinem Irrthum zurückgeführt haben. Bewundern muß man aber das, diesmal freilich untreue, Gedächtniß des Mannes, von dem jene irrige Mittheilung herrührt, der sich nach Verlauf von 30 Jahren noch genau erinnern will, wer sich zuerst eines späterhin allgemein gewordenen Ausdrucks bedient haben soll.

Weiterhin, bei der Anführung, daß ältere Leipziger Handlungen nur Sächsisch Geld nach dem Nennwerth angenommen hätten, heißt es, die Weygand'sche habe dabei beharrt, andere aber hätten nachgegeben, wie die Weidmann'sche unter Hahn's Leitung; hier giebt sich ein mehrfacher Irrthum kund. Schon im J. 1798, wo ich zuerst als Geschäftsführer der damaligen Lange'schen Buchhandlung die Leipziger Jubilatemesse besuchte, hat der damals noch lebende Weygand keine W. Z. gefordert, und da dieser etwa 8 Jahre nachher verstarb, so kam die Handlung durch Versteigerung in Herrn Jasper's Hände, der mit der üblichen Zahlungsart stets zufrieden war. Dagegen hat die Weidmann'sche Buchhandlung bis zum Jahre 1822, wo sie in meinen Besitz kam, stets Sächs. Geld im Nennwerth strenge gefordert. Nach Erwerbung derselben gewährte ich eine Vergütung von  $\frac{1}{8}$  auf den Thaler Sächsisch; als aber mein Sohn und Schwiegersohn vor mehreren Jahren diese Handlung von mir eigenthümlich übernahmen, hoben diese den bisher bestandenen Unterschied gegen den üblichen Zahlungsfuß gänzlich auf. Herrn Hahn ist daher die Sache völlig fremd geblieben; auch stand ihm wohl keine so ausgedehnte Vollmacht zur Seite, um Abänderungen solcher Art vornehmen zu dürfen. Indessen war es auch nicht die Weidmann'sche Buchhandlung allein, welche Sächsisch Geld nach Nennwerth forderte; mehrere andere auch, z. B. beide Literaturzeitungs Expeditionen, hielten bis auf spätere Zeit daran fest; auch Herr Weigel in Leipzig schloß sich bei seinem Etablissement anfänglich dem Begehren reiner W. Z. an, gab es jedoch nach einigen Jahren wieder auf.

Nach dieser Berichtigung sei es mir noch gestattet, auf Veranlassung des in Rede stehenden Aufsatzes einige Worte zur Sache selbst beizufügen.

Bei einer so entschiedenen Praxis, wie sie sich in unserm Zahlungsverhältniß darbietet, sollte wohl von einer bloß

vorherrschenden Meinung nicht die Rede sein können. Daß nämlich die Regulirung der Zahlungen unter uns seit vielen Jahren stets mit Sächs. Währung unter Zuschlag von  $4\frac{1}{2}\%$  normalmäßig gewesen, ergiebt sich am schlagendsten aus dem Umstande, daß kein Leipziger Commissio-*nair* nach Ablauf der Jubilate-Messe irgend eine andere Zahlungsart als gültig zuließ, und daß dieselbe allgemein anerkannt war, zeigte sich am deutlichsten in letzter Michaelismesse bei Ordnung der Ueberträge, wo trotz des dagegen auf eine unzulässige Art erhobenen Widerspruchs dennoch solche aufrecht erhalten wurde.

Eben so sehr als dieser Vorgang spricht auch für diese Regel die ausdrückliche Vorbedingung solcher Zahlungsart in den Circularbriefen mancher Handlungen, unter denen ich nur beispielsweise das Landes-Industrie-Comptoir in Weimar anführen will, welches vor langer Zeit bereits alljährlich wiederholte: daß es Sächs. Geld unter der benannten üblichen Agiovergütung begehre, und es jedem überließe, andere Münzsorten beliebig beim Bankier umzusetzen. Zu welchem Werth demnach Goldmünzen irgend einer Art angeboten und angenommen wurden, thut nichts zur Sache, und der vollkommene regulirte Zahlungsfuß wird dadurch nicht berührt, noch weniger verändert. Daß aber Gold zu keiner Zeit als bleibend zulässiges Zahlungsmittel zu gelten vermag, ist wohl allgemein anerkannt, da der Cours desselben stets nach Silbermünze fixirt wird und daher immerwährendem Wechsel unterliegen muß.

Aber auch ohne alle Rücksicht auf mögliche Verschiedenheit der Ansichten in Betreff des unter uns bestehenden oder einzuführenden Zahlungsfußes scheint es mir in der Natur und dem Wesen aller Arten des Handels zu liegen, daß dem Verkäufer die Bestimmung der Bedingungen, unter denen er seine Waare veräußern will, unbedingt zusteht, wogegen es dem Käufer unbenommen bleibt, diese als inconvenabel abzulehnen. Der Vermittelung eines dritten, oder der Uebereinkunft vieler bedarf es dabei gar nicht. Zudem zeigt sich auch wohl nicht leicht in irgend einem Geschäftszweige eine solche Mannichfaltigkeit der Bedingungen, als in dem unsrigen; so wird z. B. bei den meisten Pränumerationsgegenständen W. Z. nach dem Nennwerth gefordert und ohne Widerrede gewährt; auch bei solchen Veranlassungen gemeinhin nur  $2\frac{1}{2}\%$  Provision, ja wohl noch weniger, bewilligt.

Am Schlusse seiner Mittheilung hat zwar Herr Perthes darauf Bezug habende Aeußerungen an das Organ des Buchhandels verwiesen; allein ich bitte dennoch um die Erlaubniß, ihm hier wie dort begegnen zu dürfen, indem auch seine Meinungsäußerung an beiden Orten zu finden ist. Einen Streit über den Gegenstand zu erheben, kommt mir nicht bei, auch erinnere ich mich nicht, etwas darüber gelesen zu haben, was also bezeichnet zu werden verdiente. Daß aber das Organ dasjenige aufzunehmen bestimmt und geneigt sein sollte, wofür sich das Börsenblatt zu gut hält, scheint mir eine nicht ganz billige Zumuthung, und mit der kurzen Schlußbelobung des Hrn. Perthes für jenes im Widerspruch zu stehen.

Leipzig, 25. April 1837.

G. Acimer.